Kreisverwaltung Vulkaneifel
Abt. 8: Veterinärwesen und Landwirtschaft
Mainzer Str. 25, 54550 Daun
Tel: 06592 933328, E-Mail: veterinaeramt@vulkaneifel.de

LANDKREIS VULKANEIFEL

Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

- 1. Teil: Meldung der Nutztierarten durch TierhalterInnen -

Seit dem 01.01.2023 gilt das geänderte Tierarzneimittelgesetz (TAMG). Hieraus ergeben sich notwendige Anpassungen in Bezug auf das Antibiotika-Monitoring.

Für die TierhalterInnen aktuell wichtig ist die zeitnahe Meldung der Nutzungsarten in der HIT-Datenbank.

Die gesetzliche Frist hierfür war der 14.01.2023.

Aufgrund der kurzfristigen Verkündigung des neuen Gesetzes, wird die Ahndung einer verspäteten Meldung bis auf weiteres ausgesetzt. Die Meldung sollte aber **unverzüglich** nachgeholt werden!

1. Meldepflichtige Betriebe

Meldepflichtig sind alle **berufs- und gewerbsmäßigen Tierhalter**, die **Rinder, Schweine, Hühner oder Puten** halten und nachfolgende Untergrenzen überschreiten:

Nutzungsart	Untergrenze
Milchrinder, ab der 1. Abkalbung	25
zugekaufte Kälber, ab Einstallung bis zum Alter von 12 Monate	25
Ferkel, ab Absetzen vom Muttertier bis Erreichen von 30 kg	250
Mastschweine, über 30kg	250
Zuchtschweine (Sauen und Eber), ab Einstallung zur Ferkelerzeugung	85
Masthühner, ab Schlüpfen	10.000
Legehennen (Konsumeier), ab Einstallung im Legebetrieb	4.000
Junghennen (Konsumeier), ab Schlüpfen bis Einstallung im Legebetrieb	1.000
Mastputen, ab Schlüpfen	1.000

Unter nachfolgendem Link finden TierhalterInnen hilfreiche Informationen und Anleitungen zur Eingabe:

https://www.lkv-rlp-saar.de/

Die Angaben befinden sich unter dem Unterpunkt: Änderungen zum Tierarzneimittelgesetz (TAMG)